



„Förderaufruf Grüne Infrastruktur“ im Rahmen des Konjunkturpaket I des Landes NRW (Stand 17.09.2020)

0. Präambel

Das Budget des Förderaufrufes „Grüne Infrastruktur“ im Rahmen des Konjunkturpakets des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt 5 Millionen Euro. Ziel ist die Sicherstellung eines möglichst hohen Mittelabflusses noch im Haushaltsjahr 2020. Dazu muss eine Bewilligung der Maßnahmen in 2020 erfolgen und Mittel sollen möglichst in 2020 abgerufen werden. Unter dieser Voraussetzung kann der Abschluss der Fördermaßnahme bis zum **31.08.2021** erfolgen. Die Aufteilung der Ausgaben auf die Jahre 2020 und 2021 ist im Förderantrag zu benennen. Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände aus Nordrhein-Westfalen; Träger von Naturparks, Stiftungen sowie die in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Juristische Personen des Privatrechts sind nur dann antragsberechtigt, wenn zu ihrem Aufgabenbereich bzw. Satzungszweck der Naturschutz gehört. Die Frist zur Antragseinreichung beim Dezernat 51 der örtlich zuständigen Bezirksregierung ist der **14.10.2020**.

1. Förderbedingungen und Fördertatbestände

Grundlage der Förderung im Aufruf „Grünen Infrastruktur“ im Rahmen des Konjunkturpakets sind die Richtlinien „Grüne Infrastruktur“ des MULNV (s. Anlage) (SMBL. Nr. 791) mit den nachfolgenden Modifikationen. Förderfähig sind investive Vorhaben der Nummern 2.1, 2.2, 2.4, 2.5, 2.6, 2.8 und 2.15 mit dem Ziel der Sicherung, Entwicklung, Schaffung und Verbindung von Grün- und Freiräumen. Dazu können beispielsweise gehören, Maßnahmen zur/ zum...

- Steigerung der autochthonen Artenvielfalt, z. B. durch naturnahe Blühstreifen an Wegen mit Mahdgutübertragung oder regionalem Saatgut, Streuobstwiesen, Umwandlung von Schottergärten, Anlegen von Gehölzstrukturen, Staudenpflanzungen etc. Für die Weiterleitung der Mittel an Dritte zur Umsetzung der v.g. Maßnahmen (z.B. bei der Umwandlung von (privaten) Schottergärten) gelten die Nrn. 3.3 und 7.5 der Richtlinien „Grüne Infrastruktur“.
- Erhalt der grünen Infrastruktur, z.B. Neu- und Nachpflanzung von Bäumen, Anschaffung von Bewässerungsfahrzeugen, Baumbeuteln, etc. Bei der Nachpflanzung von Bäumen, die bereits nach anderen Förderrichtlinien gefördert wurden, sind die dort getroffenen Festsetzungen (z.B. zum Zweckbindungszeitraum) zu beachten. Die Bewilligungsbehörde ist in diesen Fällen durch den Antragsteller auf die vorangegangene Förderung hinzuweisen.
- Naturerleben einschließlich der Wegeerschließung und -anbindung entsprechender Grün- und Freiräume. Vollversiegelte Wegeflächen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Entwicklung von Grün- und Freiräumen zur Steigerung ihrer gesundheitsfördernden Wirkungen z. B. durch naturverträgliche Spiel-, Sport- und Erholungsflächen als Beitrag zur Bewegungsförderung.
- Entsiegelung/Entwicklung von Flächen zum Anlegen ökologischer Strukturen
- Schaffung von naturnahen Wasserflächen und weiteren Feuchtbereichen, auch zur Regenrückhaltung

Anschaffungen werden nur dann gefördert, wenn Sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Fördermaßnahme des Förderaufrufs „Grüne Infrastruktur“ stehen (z.B. Baumbbeutel oder ggf. Bewässerungsfahrzeuge bei Neuanpflanzungen). Nicht gefördert werden Anschaffungen, die von ihrer Gebrauchsbestimmung her bereits für andere Zwecke der



allgemeinen Unterhaltung (z.B. Mäher) genutzt werden können, soweit für die Maßnahmen der „Grünen Infrastruktur“ nicht eine spezielle Technik erforderlich ist, die beim Antragsteller derzeit nicht vorhanden ist. Die Anschaffung darf nicht alleiniger Fördergegenstand des Förderantrags „Grüne Infrastruktur“ sein.

Bei investiven Maßnahmen der Biologischen Stationen nach Nr. 2.15 der Richtlinien „Grüne Infrastruktur“ wird auf Nr. 5.6.4.2 dieser Richtlinien und weiter auf Nr. 2.1.6 der Förderrichtlinien Biologische Stationen (FöBS) hingewiesen.

Grundsätzlich ist außerdem Nr. 5.6.4.3. der Richtlinien „Grüne Infrastruktur“ zu beachten, die besagt, dass Maßnahmen, die nach anderen Förderrichtlinien des Landes zuwendungsfähig sind, nicht zuwendungsfähig sind.

2. Abweichungen von den Richtlinien „Grüne Infrastruktur“

Wie oben dargelegt, sind nicht alle Fördertatbestände der Richtlinien „Grüne Infrastruktur“ förderfähig. Die Nrn. 5.4.2 und 5.4.3 der Richtlinien „Grüne Infrastruktur“ finden für den Förderaufruf „Grüne Infrastruktur“ keine Anwendung. Außerdem erhalten Kommunen abweichend von den Richtlinien „Grüne Infrastruktur“ aufgrund von § 28 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2020 des Landes NRW bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen eine Vollfinanzierung. Für andere Antragsteller gelten die Regelungen gemäß Richtlinien „Grüne Infrastruktur“ (Nr. 5.5), welche eine Anteilsfinanzierung von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben vorsehen. Des Weiteren ist abweichend von den „Richtlinien Grüne Infrastruktur“ ein kommunales Handlungskonzept nicht Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Juristische Personen des Privatrechts sind nur dann antragsberechtigt, wenn zu ihrem Aufgabenbereich bzw. Satzungszweck der Naturschutz gehört. Nr. 3.1.4 der Richtlinien „Grüne Infrastruktur“ findet keine Anwendung. Demnach sind Privatpersonen nicht antragsberechtigt.

Für das Zuwendungsverfahren zu dem Aufruf „Grüne Infrastruktur“ gelten bezüglich der Nebenbestimmungen nach den Nrn. 6.1 und 7.5 der Richtlinien „Grüne Infrastruktur“ die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zu § 44 LHO.

3. Verfahren

- Antragsformulare (s. Anlage) sind spätestens bis zum 14.10.2020 beim Dezernat 51 der jeweiligen Bezirksregierung per E-Mail und anschließend auch im Original auf dem Postweg einzureichen.
- Sollte das zur Verfügung stehende Budget durch die Kosten der eingegangenen, förderfähigen Anträge überzeichnet sein, erfolgt eine Auswahl anhand der untenstehenden Kriterien.
- Für die Auszahlung der Zuwendungen gilt die Zweimonatsfrist nach Nr. 1.4 der ANBest-P bzw. ANBest-G.
- Durchführungszeitraum bis zum 31.08.2021, Auszahlungsantrag für die Mittel in 2020 bis spätestens zum **30.11.2020**. Auszahlungsantrag für die Mittel in 2021 bis zum **30.09.2021**.

4. Ansprechpersonen

Folgende Personen stehen bei den Dezernaten 51 der Bezirksregierungen für Fragen zur Verfügung:

Bezirksregierung Arnsberg
Dagmar Schlaberg
Email: dagmar.schlaberg@bra.nrw.de
Telefon: 02931-82-2649

Bezirksregierung Detmold
Rita Rothenstein
Email: post51@bezreg-detmold.nrw.de
Telefon: 05231-715186



Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 51

Email: dezernat51@brd.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Maike Fritz

Email: maike.fritz@brms.nrw.de;

Telefon: 0251-411-1552

Ludger Kröger

Email: ludger.kroeger@brms.nrw.de

Telefon: 0251-411-1022

Bezirksregierung Köln

Gerd Brietzke

Email: gerd.brietzke@brk.nrw.de

Telefon: 0221-147-3411

Stephanie März

Email: stephanie.maerz@brk.nrw.de

Telefon: 0221-147-2327



Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen im Förderaufruf "Grüne Infrastruktur" zur Umsetzung des Konjunkturpaket I des Landes NRW

Kriterium		Wertung	Beschreibung	Erläuterung/ Beispiel
Übergeordnete Kriterien	Umsetzbarkeit	x 2	Wahrscheinlichkeit einer zeitnahen Umsetzung	Die Mittel sollen schnellstmöglich verausgabt werden. Eine hohe Wahrscheinlichkeit der Verausgabung von Mitteln in 2020 wird besser bewertet. Maßnahmen mit einem Zeithorizont 2023+ werden aus dem Förderprogramm ausgeschlossen.
	Konjunkturrelevanz	x 2	Nachvollziehbarer Beitrag zur Stärkung der Konjunktur	Maßnahmen die einen deutlichen Beitrag zur Stärkung der Konjunktur leisten können, sind entsprechend hoch zu bewerten.
	Vorbildcharakter	x 1	Auswahl hauptsächlich modellhafter Maßnahmen	Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel sollen prioritär Maßnahmen mit Vorbildcharakter gefördert werden
GI-typische Kriterien	Konnektivität	x 1	Physische und funktionale Vernetzung von Elementen der GI	Stärkung Biotopverbund, Frischluftschneisen, Grünverbindungen
	Multifunktionalität	x 1	Funktions- und Leistungsüberlagerung von GI	Sinnvolle Kombination verschiedener Teilaspekte (s. fachl. Kriterien) in einer Maßnahme
	Mehrräumlichkeit	x 1	Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstabsebenen	Maßnahmen, die Wirkungen auf verschiedenen Maßstabsebenen entfalten (z.B. Stärkung landesweiter Biotopverbund)
Fachliche Kriterien	Biodiversität	x 1	Stärkung Artenvielfalt und -schutz	Schaffung und Vernetzung ökologisch wertvoller Grün- und Freiräume (Biotopverbund), Renaturierung (auch von Gewässern), Anlage von Staudenpflanzungen und artenreichen Flächen
	Klimaanpassung	x 1	Abmilderung der Folgen des Klimawandels	Dach- und Fassadenbegrünung, Regenrückhaltung, Straßenbäume, Entsiegelung
	Gesundheit	x 1	Erhöhung der gesundheitsfördernden Wirkungen von GI	Entwicklung und Aufwertung von naturverträglichen Spiel-, Sport- und Erholungsflächen als Beitrag zur Bewegungsförderung sowie Maßnahmen zum Naturerleben
Bewertung: ++ (5 Punkte) = Kriterium wird voll erfüllt, sehr positive Wirkung zu erwarten + (4 Punkte) = Kriterium wird erfüllt, positive Wirkung zu erwarten o (3 Punkte) = Kriterium wird nicht adressiert, neutrale/ keine Wirkung zu erwarten - (2 Punkte) = Kriterium wird kaum/ nicht erfüllt, negative Wirkung zu erwarten -- (1 Punkt) = Kriterium wird gar nicht erfüllt, sehr negative Wirkung zu erwarten				